

Rechtsanwälte und Notar

**FOTOKOPIE**

RAe Ni & Gt, Fa, 21

Landgericht  
Hamburg  
Sievekingplatz 1  
  
20355 Hamburg

**GEMEINSAME ANNAHMESTELLE**  
eingegangen am  
10.09.14 | 7-8 Uhr  
**BEI DEM AMTSGERICHT HAMBURG**

K/  
Fa  
Fa  
u  
JE  
Fa  
  
Ne  
21  
e  
Fa  
in  
G  
Re

Unsere Aktenbezeichnung (bitte stets vollständig angeben).

13/0152/30/  
u. Stahl

Sa  
Se  
Du

Datum: 09.09.2014

In Sachen

**XY** ./. Stahl, T.  
wg. Unterlassung  
Geschäftsnummer: **6/13**

wird bezugnehmend auf die Verfügung vom 19.08.2014 b e a n t r a g t,

1. Die bereits benannten Zeugen Herrn GA und Frau Martina Schmidt-Tanger ebenfalls als Zeugen zu laden und
2. Als Beweisthema für alle Zeugen die Äußerungen/Vorwürfe des Beklagten über den Kläger aufzunehmen.

**Begründung:**

Hinsichtlich des Zeugen GA wird zunächst auf den Schriftsatz vom 09.04.2014 verwiesen, in dem auf Seite 2 ausdrücklich vorgetragen wird:

*iftsatz vom  
zumindest*

*sinngemäß behauptet*

- Der  
11,
- Der
- Der  
Gei

Konkr  
mögli  
werde

Auch die Benennung der Zeugin Schmidt-Tanger im Schriftsatz vom 30.07.2014 geht über einen Ausforschungsbeweis hinaus. Die Zeugin wurde ausdrücklich für die Unterlassungsansprüche zu den Ziffern 1.-3. als Zeugin benannt. Insofern war auch dieser Vortrag für eine Ladung der Zeugin hinreichend.

Der Kläger möchte es vermeiden, Dinge als Tatsachen darzustellen, die ihm nicht genau bekannt sind. Um ein Scheitern der Ladung aus prozessualen Gründen zu verhindern wird der bisherige Vortrag wie folgt ergänzt:

Der Beklagte hat auch gegenüber Frau Martina Schmidt-Tanger in e-mails und/oder Gesprächen zumindest sinngemäß behauptet:

- Der  
11,
- Der
- Der  
Kin

Auch diesbezüglich ist es dem Kläger nicht zuzumuten, den exakten Zeitpunkt der Äußerungen und die konkreten Formulierungen vorzutragen. Informationen aus dem Umfeld der benannten Zeugin lassen im Grunde keinen anderen Schluss zu, als dass

der Beklagte auch gegenüber Frau Schmidt-Tanger die falschen Vorwürfe über den Kläger verbreitet hat. U.a. hat der Rechtsbeistand der Zeugin, gegenüber dem Unterzeichner nach Erörterung der streitgegenständlichen Anträge ausgeführt „*wir haben da was*“. Der Rechtsanwalt wollte lediglich mit seiner Mandantin persönlich und rechtlich klären, ob offenbar eingegangene e-mails weiter geleitet werden dürfen.

Unter Berücksichtigung des erteilten Hinweises wurde der Beklagte mit gleicher Post

gez.

KF

Rechtsanwalt